

Vierzehnter Titel

Von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten

Begriff des Fiskus.

§. 1. Alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Besteuerungsrechte, aus dem besondern Staatseigenthume den nutzbaren Regalien, und andern Staatsabgaben fließen, werden unter der Benennung des Fiskus begriffen, und haben besondere Vorzugsrechte.

Besteuerungsrecht.

§. 2. Dem Besteuerungsrechte, als einem Hoheitsrechte des Staats (Tit. Xm. §. 15.), sind alle diejenigen unterworfen, die für ihre Personen, Vermögen, oder Gewerbe, den Schutz des Staats genießen.

§. 3. Welchen Classen von Landeseinwohnern oder Besitzungen die Befreyung von einer oder der andern Art der Staatsabgaben zukomme, ist, nach Verschiedenheit der Provinzen, in den besondern Gesetzen derselben bestimmt.

§. 4. Einzelne Landeseinwohner, Corporationen oder Gemeinen können die Befreyung von den Abgaben derjenigen Classe, zu welcher sie gehören, in der Regel nur durch Verträge oder ausdrückliche Privilegia erlangen.

§. 5. In wie fern dergleichen Befreyung durch Verjährung erworben werden könne, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. I. Tit. IX. §. 656-659.)

§. 6. Alle solche ausdrücklich oder stillschweigend erlangte Befreyungen sind nach den Vorschriften der Einleitung §. 54-58. und §. 62-72. zu beurtheilen.

§. 7. Durch dergleichen Ausnahmen sollen die übrigen Mitglieder derselben Classe mit höhern Lasten nicht beschwert werden.

§. 8. Wer ein solches zur Belastung der übrigen Mitglieder gereichendes Privilegium für sich anführt, gegen den gilt die Vermuthung, daß er selbiges erschlichen habe.

§. 9. Streitigkeiten, welche über die Vertheilung der aus dem Besteuerungsrechte fließenden Abgaben unter den Contribuenten entstehn, werden, in Ermangelung hinlänglicher durch Verträge, wohlhergebrachte Gewohnheiten, oder besondere Gesetze begründeter Bestimmungen, nach den Regeln einer ohne ausdrücklichen Vertrag entstandnen Gemeinschaft (Th. I. Tit. XVTL Abschn. I.) beurtheilt.

§. 10. Streitigkeiten über Befreyungen sollen nach obigen Gesetzen (§. 2-8.), übrigens aber nach denjenigen, welche über den angeführten Grund der Exemption ergangen sind, entschieden werden.

Domainen.

§. 11. Einzelne Grundstücke, Gefälle, und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate, und die ausschließende Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt, werden Domainen- oder Cammergüter genannt.

§. 12. Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet worden, sind als Domainengüter anzusehen.

§. 13. Was Personen aus der Familie des Landesherrn durch eigene Ersparniß, oder auf andere Art, gültig erworben haben, wird, so lange von dem Erwerber oder seinen Erben keine ausdrückliche Einverleibung erfolgt, und so weit darüber durch Familienverträge und Hausverfassungen nicht ein Anderes bestimmt ist, als Privateigenthum betrachtet.

§. 14. Eben das gilt von Gütern und Sachen, welche der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen, oder durch irgend eine andere auch bey Privatpersonen statt findende Erwerbungsart, an sich gebracht hat.

§. 15. Hat jedoch derjenige Landesherr, welcher ein solcher erster Erwerber war, über unbewegliche von ihm auf dergleichen Art erworbene Sachen, weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen verfügt: so sind dieselben für einverleibt in die Domainen des Staats, anzusehn.

§. 16. Domainengüter können nur in so weit an einen Privatbesitzer gültig gelangen, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten worden.

§. 17. Insonderheit können sie gegen andere Güter vertauscht, in Erbpacht ausgethan, oder gegen fortwährende Zinsen den Unterthanen zum erblichen Besitze vertheilt werden.

§. 18. Uebrigens gilt, wenn ein Domainengut einer Privatperson gegen Entschädigung überlassen worden, die Verantwortung, daß die Schadloshaltung verhältnißmäßig gewesen sey.

§. 19. Wer aber wissentlich den Besitz eines Domainenguts ohne dergleichen Schadloshaltung an sich gebracht hat, der ist als ein unredlicher Besitzer anzusehen. (Th. L.Tit. VII. §. 10. sqq. §. 40. 41.42.)

§. 20. Lehne, welche dem Oberhaupte des Staats von seinen Vasallen heimfallen, ingleichen Erbzinsgüter, kann derselbe zu allen Zeiten wieder verleihen.

§. 21. Die Land- und Heerstraßen, die von Natur schiffbaren Ströhme, das Ufer des Meeres und die Hafen, sind ein gemeines Eigenthum des Staats. (Tit. XV. Abschn. I. II.)

§. 22. Eben dahin wird auch das ausschließende Recht, gewisse Arten der herrenlosen Sachen in Besitz zu nehmen, gerechnet. (Tit. XVI.)

§. 23. Ein Gleiches gilt, nach gemeinen Rechten, von der Befugniß, verwirkte Güter einzuziehn, große Geldstrafen aufzulegen, und Abzugsgelder zu fordern. (Tit. XVII.)

Niedere Regalien.

§. 24. Die Nutzungsrechte vorstehender Arten des Staatseigentums (§. 21. 22. 23.), werden niedere Regalien genannt.

§. 25. Dies gemeine Staatseigentum selbst ist den Domainen völlig gleich zu achten.

§. 26. Die einzelnen Nutzungsrechte oder niedern Regalien aber, können von Privatpersonen und Communen erworben und besessen werden.

§. 27. Ist ein dergleichen niederes Regale, zur Zeit der Verleihung, von dem Staate schon wirklich benutzt worden: so finden dabey die Vorschriften §. 16-19., wie bey Domainen, Anwendung.

§. 28. Wem das Oberhaupt des Staats dergleichen Nutzungsrecht verliehen hat, der kann, zur Vertheidigung desselben, auf den Beystand des fiskalischen Amts gegründeten Anspruch machen.

§. 29. Es darf aber der Privatbesitzer die Benutzung der vom Staate ihm übertragenen Rechte nicht weiter ausdehnen, als der Staat selbst dergleichen Regalien zur Zeit der Uebertragung genutzt hat.

§. 30. Sind Art und Schranken der Benutzung bey der Verleihung selbst ausdrücklich bestimmt worden: so kann der Privatbesitzer sein Recht, unter keinerley Vorwande, auf andere Art, oder in einem weitem Umfange ausüben.

§. 31. Ueberhaupt versteht sich dergleichen Verleihung allemal unter der Einschränkung auf den bestimmten Ort, oder auf die vorausgesetzten Fälle oder Begebenheiten.

§. 32. Innerhalb dieser bestimmten Gränzen aber gilt die Vermuthung, daß das Regale dem Privatbesitzer ausschließend zukomme, und der Staat sich der Mitausübung begeben habe.

§. 33. Sind die Gränzen des Rechts in der Verleihungsurkunde nicht deutlich bestimmt: so findet wegen deren Auslegung alles statt, was von Auslegung der Privilegien verordnet ist. (Einleitung §. 54-58.)

§. 34. Wenn der Staat einem Privatbesitzer ein Gut *mit allen Regalien (!)*, oder *mit Regalien* überhaupt, ohne weitere Bestimmung verliehen hat: so werden darunter nur diejenigen niedern Regalien verstanden, welche andern Gütern derselben Art, in derselben Provinz, oder in eben dem Distrikte, gewöhnlich beygelegt sind.

Von der Verjährung bey Regalien und Domainen.

§. 35. Von der Verjährung der Regalien gilt alles, was von der Verjährung gegen den Fiskus überhaupt verordnet ist. (Th. I. Tit. IX. §. 629. sqq.)

§. 36. Das Eigenthum der Domainen hingegen kann dem Staate auch durch eine solche Verjährung nicht entzogen werden.

§. 37. Vielmehr muß derjenige, der eines solchen Eigenthums sich anmaaßt, des für sich habenden Besitzes ungeachtet, den Titel oder Rechtsgrund, auf welchem sein Besitz beruhet, gegen den Fiskus angeben und nachweisen.

§. 38. Doch soll die Verjährung durch den Besitz vom Jahre 1740 auch bey Domainengütern statt finden. (Th. I. Tit. IX. §. 641. sqq.)

§. 39. Auch hat derjenige, welcher sich in einem Vier und vierzigjährigen ruhigen Besitze eines Domainenguts befindet, die Vermuthung für sich, daß er es aus einem rechtsgültigen Titel besitze.

§. 40. Er muß also bey diesem Besitze so lange geschützt werden, als nicht ausgemittelt worden, daß bey der ersten Veräußerung entweder gar kein rechtsgültiger Titel zum Grunde gelegen habe, oder daß dabey die Vorschrift des §. 16. nicht beobachtet worden sey.

§. 41. Wer nach Verlauf von Zwanzig Jahren, vom Tage der erfolgten Abtrennung von den Domainen an gerechnet, ein solches Gut redlicher Weise an sich gebracht hat, dem kommen, wenn auch Fiskus(!) zur Rückforderung an sich berechtigt ist, die Vorschriften des Fünfzehnten Titels im Ersten Theile §. 24. sqq. zu statten.

§. 42. Wird nicht über das Eigenthum eines Domainenguts, sondern nur über einzelne Pertinenzstücke desselben, oder über Dienstbarkeits- und andere Rechte, deren das Domainenamt gegen einen Dritten, oder dieser gegen das Amt, sich anmaaßt, gestritten: so finden auch bey Domainen die allgemeinen Grundsätze von der Verjährung gegen den Fiskus Anwendung. (Th. I. Tit. IX. §. 629. sqq.)

§. 43. Eben das gilt bey den zwischen einem Domainen- und einem andern Privatgute entstehenden Gränzstreitigkeiten.

Fiskalische Rechte.

§. 44. Die Art der Erhebung und Verwaltung der verschiedenen Staatseinkünfte hängt von dem Oberhaupte des Staats ab.

1) Vorrechte der Staatscassen in dem Vermögen der Cassenbedienten, Domainenbeamten und Pächter.

§. 45. Der Staat hat, zu seiner Sicherheit, in dem Vermögen seiner Cassenbedienten, Domainenbeamten und Pächter, ein in der Concursordnung näher bestimmtes gesetzliches Vorzugsrecht.

§. 46. Unter Cassenbedienten sind hier Rendanten, Controlleur, Cassirer, Cassenschreiber, und Diener oder Boten zu verstehen.

§. 47. Das fiskalische Vorrecht erstreckt sich auf das gesammte Vermögen des Schuldners, welches sich zu der Zeit, wo er, wegen der ihm zur Last fallenden Vertretung, in rechtlichen Anspruch genommen wird, in seinem Eigenthume noch befindet.

§. 48. Auf einen dritten redlichen Besitzer einer zu dem Vermögen des Cassenbedienten gehörig gewesenen Sache, geht die Belastung mit diesem Vorrechte, mit der Sache zugleich, nur alsdann über, wenn es eine unbewegliche Sache, und wenn die Eigenschaft des vorigen Besitzers, als eines Cassenbedienten, Domainenbeamten, oder Pächters, im Hypothekenbuche ausdrücklich vermerkt ist.

§. 49. Dagegen haftet ein solcher Cassenschuldner mit seinem gesammten in dem §. 47. bemerkten Zeitpunkte vorhandenen Vermögen, für alles, was er aus seiner Amtsführung, oder aus seinem Pachtcontracte, dem Fiskus zu leisten oder zu ersetzen hat.

§ 50. Nur diejenigen Privatgläubiger gehen in dem Vermögen des Schuldners dem Fiskus vor, welche ihr Eigenthum zurückfordern; oder die durch gültige Verpfändung beweglicher, oder durch dergleichen Eintragung auf unbewegliche Vermögensstücke, ein dingliches Recht erlangt haben.

§. 51. Die Gültigkeit einer Verpfändung, welche vor angelegtem allgemeinen oder besonderem Beschläge auf das ganze Vermögen des Schuldners, oder auf gewisse Stücke desselben, von ihm vorgenommen worden, ist nach eben den Grundsätzen zu beurtheilen, welche die Concursordnung für den Fall vorschreibt, wenn ein Gemeinschuldner, vor oder nach eröffnetem Concurse, Verfügungen über sein Vermögen getroffen hat.

§. 52. Nur solche gerichtliche Eintragungen sind zum Nachtheile des Cassenvorrechts gültig, welche geschehen sind, ehe noch der Cassen-oder Domainenbeamte das Amt, oder der Pächter die Pachtung übernommen hat.

§. 53. Ferner diejenigen, die auf eine unbewegliche Sache vermerkt worden, ehe noch dieselbe an den Beamten oder Pächter gelangt ist.

§. 54. Endlich diejenigen, welche der Beamte oder Pächter, bey Uebernehmung eines während seiner Amtsführung oder Pacht erworbenen Grundstücks, mit seinem Besitztitel zugleich, in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen.

§. 55. Doch gilt Letzteres (§. 54.) nur von rückständigen Kaufgeldern, oder andern aus dem Erwerbungsvertrage entspringenden Verbindlichkeiten; ingleichen von Vermächtnissen, oder andern Abgaben, Bedingungen und Leistungen, mit welchen ein dem Beamten oder Pächter durch Erbgangsrecht zugefallenes Gut auf denselben übergegangen ist.

§. 56. Was vorstehend §. 52. 55. von Grundstücken selbst verordnet ist, gilt auch von deren Zubehörungen und Inventarienstücken.

§. 57. Wenn die Krieges- und Domainencammer, oder andere dem Beamten oder Pächter in der Provinz vorgesetzte höchste Behörde, in die Eintragung einer Schuld ausdrücklich gewilligt hat: so muß die Casse einem solchen Gläubiger mit ihrem Vorrechte in Ansehung dieses Grundstücks nachstehn.

§. 58. Wenn für einen Beamten oder Pächter eine gewisse bestimmte Caution festgesetzt, und dieselbe auf seine Grundstücke eingetragen worden: so kann die Casse von ihrem Vorrechte, in Ansehung dieses Grundstücks, nur nach Höhe der bestimmten Stimme Gebrauch machen; und steht mit dem Ueberschusse ihrer Forderung sämmtlichen eingetragenen Gläubigern nach.

§. 59. Wie die Mißbräuche des Cassenvorrechts zu bestrafen, und die dadurch veranlagten Hintergehungen anderer Gläubiger zu ahnden, ist im Zwanzigsten Titel verordnet. (Abschn. VIII.)

§. 60. In dem Vermögen desjenigen, welcher ein Finanz- oder Cassengeschäft bloß als einen besondern und außerordentlichen Auftrag zu besorgen hat, gebührt dem Staate, bey

entstehender Unzulänglichkeit, nur das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht der Vierten Classe.

§. 61. Das Privilegium der Staatscassen kann nur auf solche Kreiscassen, in welche die Landesherrlichen Steuern entrichtet werden müssen, nicht aber auf Commun- und andere öffentliche Cassen im Staate ausgedehnt werden, wenn gleich ein Theil der Einkünfte dieser letztern in die Staatscasse fließt.

§. 62. Die Cassenbedienten bey den Prinzlichen Cammern werden, auch in Ansehung des Cassenvorrechts, den Landesherrlichen Cassenbedienten gleich geachtet.

§. 63. Eben das gilt von den Verwaltern und Pächtern solcher Prinzlichen Güter, welche nach §. 12. zu den Domainen des Staats gehören.

§. 64. Hingegen sind Beamte und Pächter auf solchen Prinzlichen Gütern, welche den Domainen des Staats noch nicht einverleibt worden, diesem Cassenvorrechte nicht unterworfen.

2) in dem Vermögen andrer Cassenschuldner.

§. 65. In Ansehung der fixirten beständigen Abgaben gebührt den Staatscassen das Vorzugsrecht vor allen andern Gläubigern, auf einen Rückstand der beyden letzten Jahre, nach näherer Vorschrift der Concursordnung.

§. 66. Alle andere Forderungen des Fiskus, sie mögen entspringen woher sie wollen, Geldstrafen allein ausgenommen, genießen das in eben diesem Gesetze bestimmte Vorrecht der Vierten Classe.

§. 67. In Ansehung der erkannten Geldstrafen steht der Fiskus allen übrigen Gläubigern des Schuldners nach.

§. 68. Kann jedoch nachgewiesen werden, daß eine Schuld bloß zur Vereitelung der Strafe gemacht worden, und dieses dem Gläubiger bekannt gewesen sey: so muß derselbe dem Fiskus weichen.

§. 69. Confiscirte Sachen nimmt der Staat als sein Eigenthum an sich.

§. 70. Doch geht auch eine solche Sache mit den zur Zeit der Confiscation darauf haftenden Lasten an den Fiskus über.

§. 71. Wo nach besondern Gesetzen der Werth an die Stelle der sonst zu confiscirenden Sache tritt, hat der Fiskus diesen Werth in der Vierten Classe zu fordern.

§. 72. Die Bank, und andre dem Staate gehörende Handlungsanstalten, genießen die fiskalischen Rechte nur so weit, als ihnen dieselben durch ein besonderes Privilegium ausdrücklich beygelegt worden.

§. 73. Eine minder privilegirte Casse erhält dadurch, daß ihre Einkünfte zu einer mehr privilegirten bestimmt und angewiesen worden, kein größeres Recht.

§. 74. Wie weit eine Privatperson, der eine fiskalische Forderung cedirt worden, in die Rechte des Fiskus trete, und wie weit der Fiskus, der eine Privatforderung übernimmt, dabey von seinen Vorrechten Gebrauch machen könne, ist nach den allgemeinen Vorschriften von Cessionen zu beurtheilen. (Th. I. Tit. XI. §. 492-406.)

§. 75. In wie fern besonders die fiskalische Vorrechte bey der Verjährung, in Ansehung der Sachen und Rechte, welche der Fiskus einer Privatperson überlassen, oder von derselben überkommen hat, statt finden, ist am gehörigen Orte bestimmt. (Th. I. Tit. IX. §. 635-640.)

3) Bey der Administration der Domainen und Regalien.

§. 76. Bey dem Gebrauche, der Benutzung und Verwaltung der Domainen und Regalien, kommen dem Staate der Regel nach, nur eben die Rechte zu, wie einem jeden

Privateigenthümer.

4) In besondern Angelegenheiten.

§. 77. Besondre Vorrechte des Staats bey gewissen Angelegenheiten und Geschäften müssen durch ausdrückliche Gesetze bestimmt seyn.

5) Bey Prozessen.

§. 78. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Classe derselben, nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, (§. 2. 3.) findet kein Prozeß statt.

§. 79. Behauptet aber jemand aus besondern Gründen die Befreyung von einer solchen Abgabe, (§. 4-8.) oder behauptet er in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu seyn: (§. 9.) so soll er darüber rechtlich gehört werden.

§. 80. Doch muß der, welcher sich über Prägravation beschwert, in allen Fällen; so wie der, welcher eine Exemption behauptet, wenn er nicht wenigstens seit Zwey Jahren im Besitze der Freyheit sich befindet, die von ihm geforderten Abgaben, während des Prozesses, mit Vorbehalt seines Rechts, entrichten.

§. 81. Alle Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und in(!) Privatpersonen, über Befugnisse und Obliegenheiten, welche nicht auf solchen allgemeinen Anlagen beruhen, sollen im ordentlichen Wege Rechtens, nach den Gesetzen des Staats, erörtert und entschieden werden.

§. 82. Insonderheit ist jeder, mit welchem der Fiskus Verträge oder andre einzelne Geschäfte sich eingelassen hat, bey entstehendem Streite, rechtliches Gehör und Erkenntniß darüber zu verlangen befugt.

§. 83. Auch die vermöge allgemeiner Anlagen zu fordern habenden Rückstände, muß der Fiskus, durch seine Beamten, im Wege Rechtens einfordern, sobald es dabey auf ein Vorzugsrecht gegen einen Dritten ankommt.

§. 84. Doch genießt der Fiskus in allen seinen Prozessen einen privilegirten Gerichtsstand, und die Befreyung von den sonst gewöhnlichen Gerichtsgebühren.

§. 85. Wenn Diener des Staats, oder fiskalische Beamte, andre Privatpersonen mit ungegründeten fiskalischen Prozessen vorsätzlich beunruhigen: so müssen sie denselben die dadurch verursachten Kosten aus eigenen Mitteln ersetzen.